

Bewerbung für ein Baugrundstück in der Ortsgemeinde Körperich in den Baugebieten „Auf dem Wehr“ und „Hüttinger Straße zwischen Hausnummer 8 und 14“

Die Ortsgemeinde Körperich ist in der Planung mit anschließender Realisierung von zwei Baugebieten auf ihrer Gemarkung. Hierbei handelt es sich um die Baugebiete „Auf dem Wehr“ sowie „Hüttinger Straße zwischen Hausnummer 8 und 14“. Die Ortsgemeinde strebt eine Erschließung der beiden Baugebiete für das 1. Halbjahr 2024 an.

Ziel des Ortsgemeinderates ist es, dass junge Familien aus Körperich und Umgebung sich dauerhaft in der Ortsgemeinde Körperich niederlassen und ihr weiteres Leben hier verbringen können.

Nun besteht die Möglichkeit, sich zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu bewerben. Für die Bewerbung ist der Vordruck der Gemeinde Körperich zu verwenden, die der Bewerber ausschließlich auf der offiziellen Homepage der Ortsgemeinde Körperich (<https://koerperich.org>) erhält. Der Bewerber muss diesen Vordruck bis zum 30.11.2023 Uhr bei Ortsbürgermeister Hermann-Josef Hecker (In der Acht 3, 54675 Körperich) in Schriftform abgegeben haben. Eine Berücksichtigung später eingehender Bewerbungen erfolgt nicht. Eine Bewerbung per sozialer Medien, E-Mail und anderer Kommunikationswege ist nicht möglich.

Ehepartner, eingetragene Lebenspartner nach LPartG sowie Personen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft¹ leben, werden gebeten, sich gemeinsam zu bewerben, Der Vordruck ist dementsprechend ausgelegt. Bewerbungen von juristischen Personen, Maklern sowie Bauträgern sind nicht erwünscht. Bewerber, die bereits Eigentümer bebauter oder unbebauter Baugrundstücke auf der Gemarkung Körperich sind, können nachrangig behandelt werden.

Einzelheiten zu Kaufpreis und Vergabeverfahren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben werden. Es wird gebeten, von Nachfragen diesbezüglich abzusehen. Sobald möglich, werden Einzelheiten hierzu öffentlich bekannt gegeben. Die Verkauf eines Baugrundstücks erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich der Bewerber kaufvertraglich verpflichtet, einerseits auf dem erworbenen Grundstück innerhalb von fünf Jahren das Gebäude bezugsfertig fertigzustellen und andererseits keinen Weiterverkauf des Grundstückes im unbebauten oder teilweise bebauten Zustand vorzunehmen sowie mindestens eine Wohneinheit in dem zu errichteten Wohnhaus für die Dauer von 5 Jahren selbst zu nutzen.

Die Bewerbung begründet keine unmittelbaren Rechtsansprüche und hat keine Rechtswirkung nach außen. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe besteht nicht.

¹Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird in diesen Richtlinien „eine Lebensgemeinschaft [...] [verstanden, Anm. des Verfassers], die auf Dauer angelegt ist, daneben typischerweise keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, sich durch innere Bindung auszeichnet und ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründet; also über die Beziehungen in einer reinen Haus-halts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht“ (BVerfG NJW 1993, 3058).